

Knochenschutz PLUS

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Versicherer: Baden-Badener Versicherung AG
Schlackenbergstraße 20 · 66386 St. Ingbert · Amtsgericht Saarbrücken · HRB 32872

Produkt: Knochenschutz PLUS

Diese Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte unseres Knochenschutz PLUS bietet Ihnen einen ersten Überblick (keine vollständige Darstellung).

Umfassende Informationen zu dem Produkt – sogenannte Vertragsbestimmungen – sind in den Versicherungsunterlagen (Vertragserklärungen [Angebot/Antrag], Versicherungsschein, zusätzliche Vereinbarungen, Verbraucherinformationen und Versicherungsbedingungen) enthalten. Beachten Sie bitte, dass dieser Überblick weder eine Beratung durch Ihre/n Ansprechpartner/in vor Ort noch ein Lesen der Vertragsbestimmungen ersetzt.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Knochenschutz PLUS



Was ist versichert?

- ✓ Wir zahlen bei unfallbedingten Frakturen sowie sonstigen unfallbedingten Verletzungen, die einen vollstationären Krankenhausaufenthalt erforderlich machen, die vereinbarte Sofortleistung.
- Erleidet die versicherte Person durch einen Unfall mehrere Verletzungen, so erhält die versicherte Person die Geldleistung für die Verletzung(en) mit dem höchsten Leistungsbeitrag.



Was ist nicht versichert?

Der Versicherungsschutz greift nicht bei Unfällen z.B. durch

- ✗ Drogenkonsum
- ✗ Kernenergie
- ✗ Bandscheibenschäden
- ✗ aktive Teilnahme an Motorrennen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz ausgenommen, zum Beispiel:

- ! Personen, die einen Antrag auf Pflegestufe gestellt haben oder denen eine Pflegestufe zuerkannt wurde
- ! Personen, bei denen Osteogenesis imperfecta (Glasknochenkrankheit) besteht,
- ! Personen mit zwei oder mehr ambulant behandelten Knochenbrüchen in den letzten 5 Jahren



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Knochenschutz PLUS gilt für Versicherungsnehmer mit Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Zahlen Sie die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig.
- Die im Angebot enthaltenen Fragen sind unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.
- Informieren Sie uns, wenn sich Änderungen Ihrer ursprünglichen Angaben im Angebot oder später während der Laufzeit des Vertrages ergeben.

Im Schadenfall

- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind im Rahmen Ihrer Möglichkeiten verpflichtet, für die Abwendung und Minderung eines drohenden Schadens zu sorgen.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Unterstützen Sie uns bei der Schadenermittlung und -regulierung, indem Sie uns z. B. umgehend alle gerichtlichen oder behördlichen Verfahren (z. B. Mahnverfahren oder Klage) mitteilen, die im Zusammenhang mit dem gegen Sie erhobenen Schaden stehen.
- Legen Sie bei diesen Verfahren immer fristgerecht Rechtsmittel (z. B. Widerspruch) ein. Wir führen dann den Prozess in Vertretung für Sie und übernehmen die Kosten. Erteilen Sie dem beauftragten Anwalt alle erforderlichen Auskünfte und stellen Sie angeforderte Unterlagen zur Verfügung.



Wann und wie zahle ich?

Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zahlen. Sie können uns auch ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen. Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung auf Ihrem Konto.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

Beachten Sie bitte, dass der Versicherungsschutz erst beginnt, wenn die Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins erfolgt.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr können Sie oder wir den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf kündigen.

Darüber hinaus stehen Ihnen und uns weitere Kündigungsrechte zu. Hierzu gehört das Recht, dass Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen können, wenn wir eine Leistung erbracht haben. Ferner können Sie auch nach einer Beitragserhöhung ohne gleichzeitige Anpassung des Versicherungsumfangs kündigen.